

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Berner Schulblatt**

Band (Jahr): **16 (1883)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag.

Bern, den 3. Februar 1883.

Sechszehnter Jahrgang.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die zweispaltige Petitzelle oder deren Raum 20 Cts. — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition in Bern und der Redaktion in Thun

Die obligatorische Fortbildungsschule, speziell

Organisation derselben und Erfahrungen im Kanton Solothurn.
(Referat, gehalten an der Lehrerkonferenz Münchenbuchsee v. J. K.)

(Fortsetzung.)

Das ist „starker Tabak“, werden Sie sagen. Gewiss werden Sie aber diese Massregeln begreifen und billigen, wenn ich zum letzten Teil meiner Arbeit übergehe und einige Erfahrungen, die man in den ersten Jahren drüben gemacht hat, zum Besten gebe und zwar sowohl Erfahrungen rücksichtlich des Unterrichts, wie der Disziplin.

Es wird mir jeder glauben, wenn ich bemerke, dass es punkto Disziplin anfangs an einigen Orten bedeutend happerte, während es anderwärts ordentlich bis gut ging. — Ich erinnere mich noch sehr gut der ersten Unterrichtsstunde, die ich im November 1873 mit meinen Fortbildungsschülern hielt. Alle Verpflichteten waren zur rechten Zeit eingerückt, zudem hatten sich drei Freiwillige eingefunden. Ich war einigermassen verwundert darüber; denn ich hatte vorher hie und da Bemerkungen aufgefangen, welche diese Tatsache nicht voraussehen liessen. Sicher waren aber die meisten nicht des Interesses oder des Gesetzes wegen gekommen; denn dieses war ja ziemlich unklar,*) und die strengen Verordnungen wurden erst später erlassen; sondern der „Gwunder“ trieb sie; sie wollten sehen, was ich als 18jähriger Lehrer mit diesen „Bengeln“, die nahezu das gleiche Alter hatten, wie ich, zudem meistens besser entwickelt waren, zu tun gedenke. Doch ich hatte glücklicherweise den „neugebackenen Schulmeister“ zu Hause gelassen, besprach mit ihnen den während des Winters zu behandelnden Stoff, fragte sie nach ihren Wünschen in diesem und jenem Fach und stellte im Einverständnis mit den Schülern Schulzeit und Unterrichtsplan fest. Zum Schlusse wurde etwas gelesen und erzählt, und der erste Abend war leichter und besser überstanden, als ich mir gedacht hatte. Ich entliess die Schüler mit der Aufmunterung, immer so zahlreich zu erscheinen und ja nicht zu Klagen Anlass zu geben. Es ging aber nicht lange, so setzte hie und da einer aus; die fleissigsten waren natürlich die Freiwilligen; sie zeigten auch den grössten Lerneifer. Im Verlaufe des Winters erreichte ein Schüler das 18. Altersjahr; er blieb von da an aus. Ich liess ihn „links“ liegen und arbeitete mit den übrigen weiter. Doch bald hätte das unangenehme Folgen gehabt, denn die andern Pflchtigen reklamirten und verlangten Bestrafung des Renitenten.

*) Und fast allgemein glaubte man, es werde mit der Fortbildungsschule bei einem schwachen Versuche bleiben.

Doch bald nahte die Frühlingsprüfung; jeder wollte etwas wissen und können und die Drohung, auch auszubleiben, blieb unausgeführt. Besonders leuchtend waren sie aber nicht, die Lichter, die im Frühling 74 an den Examen glänzten. Es sah im Gegenteil recht einsam und öde aus in den Köpfen der meisten unserer hoffnungsvollen Söhne des Vaterlandes. — Bis zum Winter 1874 hatte ich einen Kollegen bekommen, wir teilten uns in der Weise in die Arbeit, dass er an einem Abend, ich an einem andern zwei Stunden Fortsetzungsschule hielt. Natürlich hatten wir auch eine Fächerverteilung vorgenommen. Wir hatten einen Schüler, der nie kam, weil er Mitte November 18 Jahre alt wurde und sich von der Zeit an nicht mehr für pflichtig hielt. Wir liessen uns aber nicht beirren, sondern, gestützt auf eine inzwischen vom Erziehungsdepartement erlassene Verfügung, wonach der Betreffende den ganzen Winter pflichtig war, machten wir jeden Abend einen „Kritz“, gaben nachher das Absenzenverzeichnis an das Tit. Oberamt ab und nicht lange gings, so hatten wir zu Gunsten der Fortbildungsschulkasse Fr. 24,5 in Händen, welche der Renitent für seinen fleissigen Schulbesuch hatte bezahlen müssen. Diese Massregel verfehlte ihre Wirkung nicht; denn später blieben ähnliche Fälle ganz aus.

So glatt und ruhig wickelte sich das Ding aber nicht überall ab; hie und da happerte es bedeutend, und es traten hin und wieder namentlich während der ersten zwei Jahre grössere Störungen ein. Hauptsächlich war es die Schlussprüfung, die vielen Schülern nicht nach Geschmack war. Hierüber geben uns die amtlichen Berichte Auskunft. Bevor ich diese zur Hand nehme, möge noch ein Brief Platz finden, den ein wohlrfahrner Schulmann im Jahre 1880 in Sachen an Herrn Gunzinger schrieb (Soloth. Schulblatt II)! Als im Jahre 1873 auf 74 die obligatorische Fortbildungsschule ins Leben trat, da begegneten sich in den verschiedensten Gesellschaftskreisen, wo von ihr die Rede war, die widersprechendsten Meinungen, Hoffnungen und Befürchtungen. Die Perle unseres Schulwesens nannten sie die einen, andere aber ein totgebornes Kind. Und wahrlich der Anfang schien dem wenig zu entsprechen, was sich der Idealist davon geträumt hatte. Oft störte ein wenig verhaltener Unwille, der nicht selten in argen Auftritten und Widersetzlichkeiten sich Luft zu machen suchte. An eine nur einigermassen erspriessliche Tätigkeit war an vielen Orten nicht zu denken, und der Lehrer schaute bangen Herzens in die Zukunft. Was für ein Geist an vielen Orten geherrscht haben musste, zeigte sich dann auch an der öffentlichen Prüfung.

Gern oder ungern musste man Glauben schenken dem, was aus Lehrkreisen Schlimmes erzählt wurde. An einer Prüfung rückten die Fortbildungsschüler, den Hut auf dem Kopf, die glimmende Cigarre im Munde, „grad aus dem Wirtshaus“ in's Prüfungslokal. Sie kamen einzeln, in grössern und kleinern Abteilungen, keiner zu früh, aber alle zu spät. So stiegen sie in die Bänke unter Stossen und Drängen, polternd, trotzig und herausfordernd. Die Leute, welche gekommen waren, der Prüfung beizuwohnen, sahen sich verlegen an, als ob sie sagen wollten: so kann man unmöglich eine Prüfung vornehmen. Endlich ersuchte der Inspektor den Lehrer, Ordnung zu schaffen. Dieser wagte es nicht. Da ging die Geduld aus: der Inspektor trat vor und kommandierte energisch: *Hut ab — Cigarre weg!* Es ging — langsam zwar, widerstrebend; aber es ging! Nach einiger Zeit konnte angekündigt werden, dass die Prüfung beginne. Von den Ergebnissen im allgemeinen will ich schweigen; es war der erste Versuch. Man war nicht klar, weder über Aufgabe, Ziel, noch über Mittel und Wege; aber etwas lag jetzt offen zu Tage. — Die Notwendigkeit der Fortbildungsschule. — Heute sieht's freilich anders aus; die Schüler kommen von mehreren Gemeinden zusammen. Sämtliche rücken pünktlich, die meisten schon vor der Zeit ein, setzen sich ruhig und bescheiden an die angewiesenen Plätze und arbeiten bei musterhafter Ordnung und Ruhe einen halben Tag ohne Unterbrechung ernst und ausdauernd. Es ist gewiss schon von grossem Wert, dass das *Betragen* der Fortbildungsschüler sich bedeutend gebessert hat; das ist höher anzuschlagen als die erworbenen Kenntnisse.

Ich möchte dieser Gegenüberstellung noch eine weitere Blumenlese aus den ersten Fortbildungsschuljahren beifügen. Ich entnehme dieselbe meistens den amtlichen Berichten. Im Schuljahre 1873/74 zeigte sich namentlich bei den ältern Schülern, welche nach ein oder zwei Jahren schulfreier Zeit in die Schulbänke zurückgerufen worden waren, ein störisches Wesen; sie betrachteten die Schule als eine Art Strafanstalt und schämten sich ihrer um so mehr, als sie vielfach den Spott der Jünglinge auszuhalten hatten, welche gerade alt genug waren, vom Gesetz nicht mehr erreicht zu werden. Aus einzelnen Gemeinden wird berichtet, dass Eltern, Gemeindevorsteher und Fabrikbeamte der Schule feindlich entgegen getreten seien, da sie ja doch nichts nütze und wohl bald wieder eingehen werde. Einigenorts wurde das neue Institut natürlich als religionsgefährlich verschrien; das „zieht“ aber heutzutage im katholischen Kanton Solothurn weniger, als im reformirten Kanton Bern.

Ein Lehrer berichtet: Die Schüler waren im allgemeinen bössartige und unfolgsame Trotzköpfe; Poltern, Lärmen und Toben war namentlich ihre Beschäftigung. Aus der Widersetzlichkeit und Drohung entwickelte sich an einem Orte ein Angriff auf die Person des Lehrers, wofür den fehlbaren Schülern eine Gefängnisstrafe von 8 bis 10 Tagen zuerkannt wurde.

Mit Eifer, schreibt ein Lehrer, lag ich der Fortbildungsschule ob; Eifer meinerseits war um so notwendiger, als die meisten Schüler desselben bar waren. Aber kalt wie die Wände des Schulzimmers schienen die Schüler meines Eifers zu spotten. Das Lernen war ihnen eine Plage, mit Sehnsucht erwarteten sie jedesmal den Schluss der Stunde. Während ich im Rechnen mit einer Abteilung mich beschäftigte, erlaubten sich die Schüler der *andern* rohe Spässe, schwatzten und lachten. Es kamen auch Schüler in halb trunkenem Zustande in die Schule.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Schulreform.

III.

Bei Festsetzung der Bestimmungen über die *Schulzeit* sind das gesetzliche Alter für den Schuleintritt, die Zahl der Schuljahre, die tägliche und jährliche Unterrichtszeit in's Auge zu fassen.

Das gegenwärtige Schulgesetz setzt in § 3 den Schuleintritt fest, wie folgt: „Jedes bildungsfähige Kind ist zum Schulbesuch berechtigt und verpflichtet vom Beginn der Sommerschule des Jahres an, in welchem es bis und mit dem 31. März das sechste Altersjahr zurückgelegt hat.“ Gemäss dieser Bestimmung treten die jüngsten Kinder eines Jahrgangs unmittelbar nach zurückgelegtem sechsten Altersjahr in die Schule, während die ältesten das siebente Jahr überschritten haben. Nach dem frühern bernischen Schulgesetz war ein Kind zum Eintritt in die Schule berechtigt vom Beginn der Sommerschule des Jahres an, in welchem es bis zum 1. Januar das fünfte Altersjahr zurückgelegt hatte. Damals waren die jüngsten Kinder bei ihrem Schuleintritt nur $5\frac{1}{4}$ Jahr alt. Offenbar wurde durch jene Bestimmung das Kind in einem zu frühen Alter zum Schulbesuch verpflichtet, und das gegenwärtige Gesetz hat in richtiger Würdigung der sanitarischen und pädagogischen Forderungen das gesetzliche Alter für den Eintritt in die Elementarschule um drei Vierteljahre erhöht.

Nach der Ansicht vieler Ärzte sollte das Kind nicht vor dem zurückgelegten siebenten Altersjahr zu regelmässiger Geistestätigkeit angehalten werden. Sie machen geltend, „dass das Gehirn erst in diesem Alter den genügenden Grad der Entwicklung erreicht habe, auch zeige das Kind erst zur Zeit des zweiten Zahnens eine ausgesprochene Neigung für ernsthafte Beschäftigungen, und erst dann sei sein Geist fähig, verhältnismässig abstrakte Dinge aufzufassen.“ Diesen Forderungen der Ärzte hat von allen Kantonen wohl Neuenburg am meisten Rechnung getragen. Das dortige Gesetz über den öffentlichen Unterricht macht nämlich die Kinder erst vom vollendeten siebenten Jahr an schulpflichtig.

Anlässlich der gegenwärtigen Reformbewegung haben sich nun vereinzelte Stimmen für eine Abänderung der angeführten Bestimmung über das schulpflichtige Alter vernehmen lassen und zwar im Sinne einer Herabsetzung desselben. Sollte dieser Vorschlag ernst gemeint sein, so müsste derselbe entschieden zurückgewiesen werden. Es ist schon oben kurz nachgewiesen worden, dass die Ärzte sicher mit vollem Recht und durchschlagenden Gründen ein reiferes Alter für den Schuleintritt verlangen. Auch die Pädagogik stellt die nämliche Forderung auf. Wird zu frühe mit einem regelmässigen Unterricht begonnen, so wird der kindliche Geist eher abgestumpft als entwickelt. Wohl mancher Lehrer hat diesbezüglich unangenehme Erfahrungen gemacht. Dr. Paldamus, s. Z. Direktor der höheren Schulen in Frankfurt, sagt: „Ein zu früher Unterricht wirkt nachteilig auf die geistige Entwicklung des Kindes. Man beobachtet alle Tage, dass Schüler von untern und mittlern Klassen, die zu den schönsten Hoffnungen berechtigten, plötzlich stehen bleiben; dieser Stillstand zeigt sich zuweilen erst spät und tritt besonders bei den Schülern ein, die am besten begonnen hatten. Die Kinder, welche nach vollendetem siebenten Jahr ohne irgend welche Vorbildung aufgenommen werden und für welche der Unterricht in der Primarklasse, in welche sie eintreten, wirklich der erste ist, entwickeln sich in den meisten Fällen weit besser als diejenigen, die vom vierten oder fünften Jahre an für die Schule vorbereitet werden.“

Diese letztern machen sich durch ihre Zerstretheit, Teilnahmslosigkeit und Trägheit bemerklich.“

Im Allgemeinen hält hier das bernische Schulgesetz die glückliche Mitte und sollte in diesem Punkte auch für die Zukunft Vorschrift bleiben. Doch möchte es angezeigt sein, in das neue Gesetz die Ergänzungsbestimmung aufzunehmen, dass für kränkliche und wenig entwickelte Kinder der Schuleintritt ein Jahr später zu erfolgen habe, worüber die Schulkommission, gestützt auf ein ärztliches Zeugnis, zu beschliessen hätte.

Nach § 3 unseres Schulgesetzes beträgt die Dauer der Schulzeit 9 Jahre. Bekannt gemachte Vorschläge verlangen hier eine Abänderung. Die Einen fordern 10 Schuljahre; Andere wollen die bisherige Schulzeit auf 8 Jahre reduzieren. „Geben Sie uns doch um Gottes Willen das zehnte Schuljahr zurück!“ verlangt ein geachteter Pfarrer und Schulkommissionspräsident und begründet seine Forderung damit, dass dieses Schuljahr von allen übrigen das weitaus fruchtbarste und für das Kind gesegnetste sei; ein Schuljahr, in welchem das Kind anfängt, nicht mehr nur für den Lehrer und für das Gesetz, sondern für sich selber zu arbeiten, weil es reifer geworden ist und mit dem Alter auch die Liebe für eine Sache in ihm wächst, die ihm früher nichts anderes war, als der kategorische Imperativ.

Es ist sicher, dass dieser Vorschlag aus patriotischem Herzen, aus ächter Liebe zur Volksschule hervorgegangen ist, und man muss im Grunde mit demselben sympathisieren. Es ist eben nicht zu leugnen, dass durch den Weglass des zehnten Schuljahres die Primarschule in ihrer Leistungsfähigkeit empfindlich geschädigt worden ist, dass daher die Wiedereinführung derselben in ihrem Interesse liegen müsste. Allein, so wie die Verhältnisse jetzt liegen, werden wir darauf verzichten müssen. Nach unten kann die Schulzeit absolut nicht ausgedehnt werden. Das zurückgelegte sechste Altersjahr ist als Minimum für den Schuleintritt durchaus zu verlangen. Es bliebe also nichts anderes übrig, als oben noch ein Jahr anzusetzen. Mit dieser Forderung gerät man aber mit dem elterlichen Haus und den Bedürfnissen des praktischen Lebens so sehr in Konflikt, dass es geratener erscheint, sie nicht festzuhalten. Wenn übrigens in anderer Beziehung es gelingt, der Volksschule die notwendigen Mittel zu ihrer Hebung zu verschaffen, wenn namentlich auch eine wohlorganisirte Fortbildungsschule in die Lücke tritt, so werden wir mit der Zeit den Verlust des zehnten Schuljahres nicht mehr beklagen.

Anders würde es sich dagegen mit einer weitergehenden Verkürzung der Schulzeit verhalten. Gegen eine dahin zielende Tendenz werden alle Einsichtigen mit ganzer Energie auftreten. Der Vorschlag, auch das neunte Schuljahr fallen zu lassen, wird vom Jura und vom „Verein der Unabhängigen“ in Bern aufgestellt und ist von Hrn. Lüthi, Verwalter der Schulausstellung, in seinem Pionier erörtert worden. Wem der Ruhm der Urheberschaft gebührt, kann umso mehr gleichgültig sein, als derselbe ein sehr zweifelhafter ist. Untersuchen wir nun, wie Herr Lüthi argumentirt. Er sagt: die neunjährige Schulzeit ist unpraktisch; überdies schädigt dieselbe tatsächlich den Erwerb und die Berufstüchtigkeit; mit dem 15. Altersjahre geht in unserm Kanton eine kostbare Zeit für die Erlernung eines Berufs verloren: die Handfertigkeit kann in spätern Jahren nicht mehr so ausgebildet werden; die Rücksicht auf den Wohlstand unseres Volkes fordert somit eine Verminderung der Schuljahre. Wir können das neunte Schuljahr aufgeben und dennoch die Schulzeit vermehren. Herr Lüthi schlägt nun vor: die Schulzeit soll acht Jahre dauern, davon fallen sechs Jahre auf die sogenannte All-

tagsschule und zwei Jahre auf die Ergänzungsschule. Dann stellt er folgende Berechnung auf bezüglich der Stundenzahl:

I. Alltagsschule: Per Jahr 40 Wochen Schule à 30 Stunden = 1200 Stunden, in 6 Jahren $6 \times 1200 = 7200$ Stunden. II. Ergänzungsschule: 2 Jahre Winterschule à 20 Wochen = 40 Wochen à 30 Stunden = 1200 Stunden, dazu im Sommer wöchentlich 4 Stunden zur Repetition = $40 \times 4 = 160$ Stunden; zusammen 1360 Stunden. Somit Alltags- und Ergänzungsschule 8560 Stunden oder 946 Stunden mehr als bis dahin. Dieser Berechnung wird dann die Bemerkung beigefügt, dass wir in den ersten zwei Schuljahren den Unterricht auf 20 Stunden per Woche reduzieren könnten und gleichwohl noch 196 Schulstunden mehr hätten, als bei der bisherigen neunjährigen Schulzeit. So Herr Lüthi.

Es ist nun auf den ersten Blick klar, dass jene Begründung des Vorschlages beinahe eben so viele Unrichtigkeiten enthält als Behauptungen. Durchaus falsch ist zunächst, dass die neunjährige Schulzeit tatsächlich den Erwerb und die Berufstüchtigkeit schädige; vollständig unrichtig, dass die Rücksicht auf den Wohlstand unseres Volkes eine Verminderung der Schuljahre verlange, und was soll man erst davon halten, wenn behauptet wird, durch die Verkürzung der Schulzeit um ein Jahr würde die Schule selbst nur gewinnen.

Und welche Folgen müssten sich nun bei Durchführung des gemachten Vorschlages ergeben? Vor allem würden die Kinder in den ersten Schuljahren mit Schulstunden überladen. Es ist wirklich eine starke Zumuthung, wenn man sechsjährigen Kindern 30 wöchentliche Schulstunden Winter und Sommer, sage Sommer und Winter, zuteilen kann. Damit würde dann allerdings eine vollständige Degeneration der bernischen Bevölkerung auf dem kürzesten Wege herbeigeführt. Physisch und geistig ermüdet und abgestumpft, wären die Kinder für die folgende Schultätigkeit wenig tauglich. Und wo fände im Fernern die Schule die notwendige geistige Tüchtigkeit der Schüler zur Behandlung von schwierigeren Partien, wenn mit dem achten Schuljahre abgeschlossen werden sollte. Um in unterrichtlicher Tätigkeit Erfolge zu erzielen, braucht nicht nur Zeit, sondern ganz wesentlich auch entwickelte Geisteskräfte, besonders Verstandesreife und Willensstärke. Von dieser Logik wird selbst ein „Unabhängiger“ abhängig sein. Wer in der Schule Erfahrungen gemacht, weiss, wie wertvoll aus diesem Grunde die letzten Schuljahre sind. Sollen die erworbenen Kenntnisse haften und für's spätere Leben fruchtbringend sein, so ist allseitiges Verständnis des Unterrichtsstoffes notwendig. Hiezu bedürfen wir des neunten Schuljahres. Für den Eintritt in höhere Unterrichtsanstalten ist in neuerer Zeit mehrfach ein höheres Alter verlangt worden, wohl einfach aus dem Grunde, um mit desto grösserer Reife des Geistes an die wissenschaftlichen Disciplinen hinzutreten. Nur in der Primarschule soll ein gewisses Mass von Verstandesreife nicht auch nötig sein, als hätte man es daselbst bis zum Schulaustritt nur etwa mit Flechtarbeiten nach Fröbel's System zu tun.

Mit Rücksicht auf den beschränkten Rahmen eines Referates muss ich auf weitere diesbezügliche Erörterungen verzichten und resümiere kurz dahin: Im Interesse einer gründlichen allgemeinen Volksbildung erstens, einer tüchtigen beruflichen Ausbildung zweitens, einer notwendigen Befähigung zur Ausübung der hohen bürgerlichen und sittlichen Pflichten drittens, wie mit Rücksicht auf den Wohlstand und das materielle Gedeihen unseres Volkes bedarf die bernische Primarschule einer neunjährigen Schul-

zeit. An diesem Kleinod wollen wir festhalten und dasselbe unverringert auch durch kritische Zeiten hindurch der kommenden Generation überliefern.

Für die zwei ersten Punkte bezüglich der Schulzeit sollen folgende Thesen massgebend sein:

- a. An der Bestimmung des bisherigen Gesetzes über das schulpflichtige Alter ist festzuhalten, allfällig mit der Ergänzung, dass für schwächliche Kinder der Schuleintritt ein Jahr später zu erfolgen habe.
- b. Im allseitigen Interesse liegt auch die Beibehaltung der neun Schuljahre.
- c. Der Vorschlag, den Gemeinden die Freiheit einzuräumen, unter gewissen Bedingungen eine stellenweise Austrittsprüfung nach dem achten Schuljahr zu verlangen, liegt nicht im Interesse der Volksschule und ist daher abzuweisen.

Statistische Zahlen und — Wahrheit.

Es wird nachgerade ungemütlich, im Primarschuldienste zu stehen, zumal, wenn man vom Schicksal in's Berner Oberland, speziell in's Simmenthal verschlagen worden ist. Im Suchen nach Gründen für die fatale Nummer 20 findet man allerorts, es liege ein grosser Teil der Schuld an den Lehrern und Lehrerinnen und steigt ihnen immer kühner auf den Buckel. Herr Lüthi tut dies wieder in der ersten Nummer des „Pionier“ mit folgenden Worten:

„In den meisten oberländischen Amtsbezirken glänzen nicht nur die Schüler, sondern auch die Lehrer durch Abwesenheit, so dass man sich nicht zu verwundern hat, wenn es mit den Leistungen nicht viel besser steht, als im Wallis. Das gesetzliche Minimum von 282 Schulhalbtagen ist auch im Oberland durchführbar, wenn man will. So lange aber die Lehrerschaft mit dem Schulgesetz so umgeht, lässt sich vom Volk wenig besseres erwarten.“

Diese Klage über ungesetzliche Schulführung im Oberland steht nicht einzig da. In der letzten Nummer des „Bern. Schulblatt“ vom Jahr 1881 wurde sie ebenfalls laut. In den „Bemerkungen zur bern. Schulstatistik“ steht zu lesen:

„Wir können nicht umhin, hier noch auf eine Ungesetzlichkeit aufmerksam zu machen, die nach unserer Ansicht ganz unter aller Kritik steht. Wir haben im Kanton Bern, namentlich im Oberlande, eine bedeutende Anzahl sogen. „Gemeindeoberschulen“, die vom Staate Fr. 200 mehr Beitrag erhalten, als andere, also eine Art Sekundarschulen. Die Gemeindeoberschulen von St. Stephan (Obersimmenthal), Oberwyl, Därstetten und Erlenbach (Niedersimmenthal), halten nicht einmal das gesetzliche Minimum von Schulzeit!“

Die Aufdeckung dieser, „unter aller Kritik stehender Ungesetzlichkeit“ muss keinen an den genannten Schulen wirkenden Lehrer wesentlich in seiner Gemütsruhe gestört haben, da, so viel mir bekannt, nicht eine Zeile zur Abwehr dieses Angriffes von ihnen geschrieben worden ist. Der Angriff galt ja nicht ihnen, sondern den Administrativbehörden. Herr Lüthi aber klopft denen auf's Fell, die unter der Last der Schule keuchen; nach seiner Ansicht „geht die Lehrerschaft so mit dem Gesetz um.“ In Herrn Lüthi's Tadel liegt nun so viel verstecktes Lob für die angegriffene Lehrerschaft, dass die Betroffenen denselben mit einem innigen Gefühl der Dankbarkeit stillschweigend hinnehmen könnten. Denn wenn es Faktum ist, dass dem Lehrer, der die zur Mode gewordenen

Supplements zum Schulrodel nicht oder nicht richtig einsetzt oder sich sonst eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lässt, gedroht wird: „Wenn du deine Pflicht nicht erfüllst, so wirst du für den Staatsbeitrag nicht angewiesen,“ dann: Hut ab vor einer Lehrerschaft, die Energie genug hat, ihren Willen trotz Schulkommission, Schulinspektor und Erziehungsdirektor etc. durchzusetzen oder die so wenig Bedürfnisse besitzt, dass sie die Staatszulage füglich entbehren kann. Gewiss das Lob, etwas zu sein und etwas zu gelten und durchzusetzen in der Welt, es täte einem nach den langen Klagen so wohl, dass ich im Geiste dem alten Seminargenossen warm die Hände drücken würde, hätte er nur wahr gesprochen. Das hat er nun freilich nicht getan, Herr Lüthi. Von dieser Macht-Vollkommenheit verspüren wir nichts hieoben; im Gegenteil, es beschleicht uns recht oft das wehmütige Gefühl unserer Unzulänglichkeit, besonders, wenn wir die Leistungen unserer Schulen, in jedem Fach in Dezimalstellen ausgerechnet, schwarz auf weiss vor uns sehen, nachdem unsere Arbeit „gezählt, gezählt, gewogen und zu leicht erfunden worden ist und das traurige Gefühl der Machtlosigkeit, wenn wir so manchem schwachen und zurückgebliebenen Schüler nachhelfen sollten, aber mit dem „guten Kameraden“ sprechen müssen: „Kann dir die Hand nicht geben.“ Warum? Weil wir, wie jener, in „des grössern Herrn Pflicht“ stehend, nicht dem eigenen Gefühle folgen, sondern nach Kommando schaffen müssen.

Herrn Lüthi's Ausfall ist demnach ein Luftthieb und macht es an und für sich unnötig, dass wir ihn pariren. Allein er und der Verfasser der „Bemerkungen über die bern. Schulstatistik“ gründen ihre Behauptungen auf statistische Tabellen. Wenn daher der Sache ferne stehende Leser der citirten Blätter, dem Grundsatz huldigend, dass Zahlen nicht lügen, die von den genannten Herren erhobenen Anschuldigungen als berechtigt hinnehmen, so müssen sie zur Ansicht kommen, in diesem bernischen Hinterlande herrsche noch gemüthliche Anarchie.

Dem gegenüber erscheint es wohl gerechtfertigt, den richtigen Sachverhalt einmal klar zu legen, damit jedermann sieht, dass man an der Hand von Zahlen ja wohl auch Unwahrheiten sagen kann, wenn man sich nicht Mühe gibt, Erkundigungen über die tatsächlichen Verhältnisse einzuziehen, bevor man urteilt.

Man las letzthin, wie ein Herr Professor der bern. Hochschule ein ganzes Semester seine Vorlesungen aussetzte und dennoch seine Besoldung beziehen konnte; es ist eine bekannte Sache, dass an der Universität die Unterrichtsstunde auf 45 Minuten reduziert wird; aber wenn man, unterstützt durch statistisches Material, den Schluss ziehen will, an den „hohen Schulen des bernischen Oberlandes erlaube man sich ähnliche Freiheiten, wie an der Hochschule, so ist man im Irrtum. Für einen oberländischen Lehrer hat das Schuljahr ganz sicher zwei Semester, das Wintersemester zwanzig Wochen mit mindestens 210 Schulhalbtagen, das Sommersemester wenigstens 216 Stunden und die Stunde 60 Minuten. Daran lässt sich nichts markten. Der Schreiber dieser Zeilen musste eines Winters in Folge einer Lungenentzündung einige Tage aussetzen, sie aber im Sommersemester auf die Weisung des Herrn Erziehungsdirektors hin nachholen. Wer in einem Semester die vorgeschriebene Zahl von Halbtagen und Stunden nicht aufgewiesen hat, geht leer

Hiezu eine Beilage.

Beilage zu Nr. 5 des Berner Schulblattes.

aus beim Herrn Amtsschaffner, bis er seine Pflicht getan. Das ist die Anarchie, die hier herrscht.

Für die Sommerschule besitzen nun einzelne Gemeinden allerdings die Vergünstigung, per Halbtage die Schule auf vier Stunden auszudehnen. Infolge Weisung der Tit. Erziehungsdirektion hält man in hiesiger Gemeinde 56 Halbtage à 4 Stunden, im Ganzen 224 Stunden Sommerschule, womit das gesetzliche Minimum der Schulzeit, wenn auch um ein kleines, überschritten werden muss. Ob das nun eine unter aller Kritik stehende Ungesetzlichkeit ist, mag der geneigte Leser selber beurteilen, wenn ich ihm in Erinnerung bringe, dass zu den §§ 4 und 5 noch ein § 60 im Gesetz über die öffentlichen Primarschulen steht, welcher bestimmt: „In Bezug auf die §§ 1, 3, 4 und 5 ist es der Erziehungsdirektion gestattet auf Wunsch der Ortsschulbehörden und in Berücksichtigung vorhandener lokaler Schwierigkeiten und Bedürfnisse, namentlich in Berggegenden, nach Anhörung des Gutachtens des Schulinspektors, besondere Ausnahme zu machen.“

Angesichts dieser Tatsachen klingen die Anklagen des „Pionier“ wie eine Verleumdung, welche um so beleidigender ist, da die meisten Lehrer und Lehrerinnen im Innehalten der Schulzeit eher zu viel als zu wenig tun.

Zu Herrn Lüthis Ansicht: „das gesetzliche Minimum von 282 Schulhalbtagen ist auch im Oberland durchführbar, wenn man will“ für heute nur noch die Bemerkung, dass Jeder in der Regel selbst am besten weiss, wo ihn der Schuh drückt und bestrebt ist, wenn irgendwie tunlich, sich ein zweckentsprechenderes Schuhwerk zu verschaffen. Dies haben die oberländischen Gemeinden auch getan, indem sie der Tit. Erziehungsdirektion ihre Wünsche in Bezug auf die Sommerschule ausgesprochen. Es genügt ihnen vor der Hand vollständig, dass ihre Gründe dort begriffen und gewürdigt worden sind. Wenn nun gleichwohl noch die Hühneraugen nicht ganz heilen wollen, so wird man eine Beseitigung derselben kaum erlangen, wenn man auf sie tritt oder noch engere Fussbekleidung vorschreibt. Gegen solche Tendenzen wird man hier entschieden Front machen. Ein neues Schulgesetz, in dem der § 60 des gegenwärtigen nicht einen Platz findet, kann hier ganz sicher auf Verwerfung rechnen.

„Der Schöpfer liebt Verschiedenheit,
„Allein der Mensch Engherzigkeit,
„Will Alles steif nach dem Modelle:
„Es ist sein Stolz der Leisten und die Elle,“

sagt Vater Wehrli von der Schuldisziplin, es lässt sich dies mit eben so viel Recht von der heutigen Schulführung im Allgemeinen sagen. Es muss wieder eine Zeit kommen, wo man einander mehr guten Willen und Befähigung zur Lösung seiner Aufgabe zutraut, wo man sich minder durch gehässige Anschuldigungen die Lust und den frohen Mut zur Arbeit raubt, wenn unser Schulschifflein aus trüben Lachen hinaus auf die offene See treiben soll. Möchte sie nicht ferne sein.

Einer im Namen Vieler.

Schulnachrichten.

Schweiz. *Pestalozzistübchen in Zürich.* Dem 4. Jahresberichte pro 1882 entnehmen wir über dieses sorgfältig gepflegte Institut folgende Angaben:

Für das Pestalozzistübchen ist das Jahr 1882 ein Jahr stillen und ruhigen Ausbaues auf Grund der im Vorjahre zu Stande gekommenen Konsolidation seiner Verhältnisse gewesen.

Die Kommission, deren Zusammensetzung unverändert geblieben, behandelte in vier Sitzungen 25 Verhandlungsgegenstände.

I. Literarische Publikationen. 1. Dritter Jahrgang der „Pestalozziblätter“. 2. Glüphi, Pestalozzi's Schulmeisterideal in „Lienhard und Gertrud“. Praxis der schweizerischen Volks- und Mittelschule, II. Heft 1. 3. Philipp Albrecht Stapfer und die Volksschule zur Zeit der Helvetik und Mediation. Von F. Zehender. id. II, Heft 2. 4. Aphorismen aus Pestalozzi's Fabeln. id. II, Heft 4. 5. Péstalozzi auf dem Neuhof. Deutsche Blätter für Erziehung und Unterricht. (F. Mann, Langensalza.) 1882, Nr. 17—21. 6. Führer durch das Pestalozzistübchen.

Die nächste grössere Aufgabe auf diesem Gebiet muss und wird für uns die Herausgabe des 3. und 4. Teils von „Lienhard und Gertrud“ sein. Wir haben schon bei verschiedenen Gelegenheiten darauf hingewiesen, dass diese Fortsetzungen des berühmten Werkes, die 1785 und 1787 erschienen, kulturhistorisch und pädagogisch einen ganz hervorragenden Wert beanspruchen. Die Verhandlungen, welche wir während des Berichtjahres mit Herrn Buchhändler *Schulthess*, der die Jubiläumsausgabe des ersten und zweiten Teils in anerkannt trefflicher Ausstattung besorgt hat, über den Anschluss dieser Fortsetzung geführt, sind so weit gediehen, dass wir nunmehr die Realisirung dieses Planes für das Jahr 1883 in sichere Aussicht stellen können.

II. Sammlungen. Die Aufstellung des Pestalozzistübchens ist dies Jahr unverändert geblieben und hat in dem oben genannten „Führer durch das Pestalozzistübchen“ einen Kommentar erhalten, der sie instruktiv macht. Die Sammlung der Manuscripte und Bücher ist namentlich durch Schenkungen geäuftnet worden; besondere Tätigkeit wandten wir der Sammlung von Pädagogenbildern zu. Wir gedenken 1883 den Katalog des Pestalozzistübchens zu veröffentlichen.

Von der Grabschrift Pestalozzi's auf sich selbst, deren Original sich in unserem Besitze befindet und wohl aus der Zeit vor 1798 herrührt, haben wir ein Stein-druck-Facsimile veranstaltet, das bezüglich täuschender Aehnlichkeit in Schrift und Papier der lithographischen Anstalt des Herrn *Hofer*, aus der es hervorgegangen, hohe Ehre macht.

III. Beziehungen nach Aussen. Wir berichten mit Vergnügen, dass das Pestalozzistübchen und was mit ihm zusammenhängt, im In- und Ausland immer mehr Beachtung und freundliche Handbietung findet. Insbesondere heben wir hervor die Zunahme der Abonnentenzahl der „Pestalozziblätter“.

Bekanntlich hat zu Ende 1881 Herr Rektor Dr. *Vogel* in Potsdam unter dem Titel „Eine internationale Ehrenschild“ einen Aufruf zur Errichtung eines Denkmals für Pestalozzi erlassen. Von mehreren Seiten über dieses Projekt in Anfrage gesetzt, hatten wir uns darüber Klarheit zu verschaffen, welche Stellung unser Institut demselben gegenüber einzunehmen habe; wir konnten dies um so unbefangener, da uns von keiner Seite die Zumutung direkter Beteiligung gemacht wurde. Wir sagten uns, dass die Idee des Pestalozzistübchens für Pestalozzi's Andenken eine umfassendere, geistig wirksamere sei, als die Erstellung eines Denkmals; dass wir uns zwar nur freuen können, wenn das letztere ebenfalls zu Stande kommt;

dass aber diese Bestrebungen uns in keinerlei Weise hindern dürfen, inzwischen an der Ausgestaltung des Pestalozzistübchens ruhig weiter zu arbeiten. —

Sodann folgt ein Verzeichnis der ziemlich reichen Schenkungen an Geld, Manuskripten, Büchern, Bildern etc., und ein Rechnungsauszug, der mit einem Aktivsaldo von ca. Fr. 500 schliesst.

Bern. Die Tit. Erziehungsdirektion des Kantons Bern teilt per Kreisschreiben den Erziehungsbehörden der Kantone Aargau, Appenzell A. R., Baselland, Baselstadt, Glarus, Graubünden und Schaffhausen Folgendes mit:

„Die Konferenz zur Anbahnung eines *Konkordates betreffend gemeinsame Prüfung und Freizügigkeit der Primarlehrer* hat unterm 9. Juni 1882 die hierseitige Stelle mit der Ausführung ihrer damaligen Beschlüsse beauftragt. Heute bleibt uns in dieser Richtung nur noch eines zu tun übrig: Ihnen mitzuteilen, dass das angestrebte Konkordat nicht zu Stande gekommen ist.

Die angesetzte Frist für die Beitrittserklärungen ist zwar nicht abgelaufen. Aber nur ein Kanton ist unbedingt beigetreten, einer unter Vorbehalt einer nochmaligen Abänderung des aufgestellten Prüfungsreglementes; alle andern Stände haben aus verschiedenen Gründen abgelehnt und da nach Art. 9 des Entwurfes das Konkordat nur dann in Kraft erwächst, wenn wenigstens 5 Kantone beigetreten, so ist an ein Zustandekommen desselben gegenwärtig nicht mehr zu denken.“ —

So sehr wir das Konkordat im Interesse einer Vereinheitlichung des schweizerischen Lehrerstandes und zur Anbahnung einer schweizerischen Volksschule begrüsst hätten, sofern demselben sämtliche deutschen Kantone oder doch die grosse Mehrzahl derselben beigetreten wären, so wenig bedauern wir das Scheitern einer Be-

strebung, deren Realisirung unter obwaltenden Umständen unserm Kanton nur Nachteile hätte bringen müssen. Wenn unsre Miteidgenossen kein grösseres Bedürfnis zu einer eidgenössischen Schulpolitik fühlen, so können wir Berner trotz der Nr. 20 uns am Kantonalismus noch genügen lassen. Wenn einst das „edle Zürich“ die grossen Stiefel anzieht und voranschreitet, dann wird's schon gehen.

— (Eing.) Das Zeugnisbüchlein für Primarlehrer scheint bis dahin verhältnismässig wenig Eingang gefunden zu haben, trotzdem der grosse praktische Nutzen desselben nicht in Abrede gestellt werden kann, ganz besonders bei dem in unserm Kanton so häufig stattfindenden Wechsel des Schulortes. In solchen Fällen ist es für den Lehrer ausserordentlich angenehm, durch das einfache Wanderbüchlein sofort alle nötige Auskunft über den neuen Ankömmling zu erhalten. Wir glauben deshalb, es liege im Interesse und in der Pflicht der Lehrerschaft, so viel an ihr, bei den Schulsynoden auf die Einführung des so nützlichen Büchleins hinzuwirken.* Dasselbe kann per Exemplar zum minimen Preise von 5 Cts. (per Dutzend à 50 Cts.) von der Schulbuchhandlung Antenen in Bern bezogen werden.

* Anm. d. Rd. Wir unsererseits würden das Zeugnisbüchlein, von dessen Zweckmässigkeit und Nutzen Jedermann überzeugt sein muss, einfach obligatorisch erklären, da nur auf diesem Wege die notwendige Massregel durchgreifend zur Anwendung kommen kann.

Übungsstoff für die Rekruten des Kantons Bern. Zu beziehen durch die Schulbuchhandlung Antenen in Bern à 30 Cts. mit einem Bernerkärtchen à 40 Cts. (1)

Bei H. Frey-Schmid, Bern ist à Fr. 1. 20 zu beziehen :

Joss, Conrektor, (3)
Grundriss der Stereometrie.

Schulausschreibungen

Infolge Ablaufs der regelmässigen Amtsdauern werden zur Bewerbung ausgeschrieben, mit Amtsantritt auf 1. April 1883, nachbezeichnete Lehrstellen :

A. Am Gymnasium und an der Mädchensekundarschule in Burgdorf.

Eine Stelle

1. Für Latein, Griechisch, 22 Stunden, inclusive Rektorat. Besoldung bis auf Fr. 4500.
2. Für Latein und Griechisch, 31 Stunden. Besoldung bis auf Fr. 3700.
3. Für Latein, Griechisch und Hebräisch, 27—30 Stunden. Besoldung Fr. 3400 bis auf Fr. 3700.
4. Für Deutsch und Latein, bis 28 Stunden. Besoldung Fr. 3500 bis auf Fr. 3700.
5. Für Religion, Geschichte Hebräisch, sodann Deutsch und Religion an der Mädchensekundarschule, 28 Stunden, damit ist verbunden: Rektorat der Mädchenschule und die zweite Predigerstelle, nebst freier Amtswohnung. Besoldung bis auf Fr. 3600.
6. Für Mathematik und Technisch-Zeichnen, zirka 30 Stunden. Besoldung bis auf Fr. 3900.
7. Für Naturgeschichte, Mathematik, Kaufm. Rechnen und Buchhaltung, 30 Stunden. Besoldung bis auf Fr. 3800.
8. Für Geographie (incl. Handelsgeographie) Physik, Chemie, Prakt. Geometrie, 24 Stunden. Besoldung bis auf Fr. 3200.
9. Für Mathematik und Tech. Zeichnen, 26 Stunden. Besoldung bis auf Fr. 3000.
10. Für Französisch und Italienisch, bis 33 Stunden. Besoldung bis auf Fr. 3800.

11. Für Französisch und Englisch an beiden Schulanstalten, 29 Stunden. Besoldung bis auf Fr. 3300.
12. Die Klassenlehrerstelle an Klasse VII, bis 28 Stunden. Besoldung Fr. 2600 bis auf Fr. 2800.
13. Die Klassenlehrerstelle an Klasse VIII, damit verbunden Rechnen an der Mädchenschule, 30 Stunden. Besoldung bis auf Fr. 2500.
14. Für Kunstzeichnen an beiden Schulen und Schreiben an der Mädchenschule, 26 Stunden. Besoldung bis auf Fr. 2150.
15. Für Turnen an allen Klassen; Schreiben an den untern Klassen und an der Mädchenschule, 24 Stunden. Besoldung bis auf Fr. 2030.
16. Für Gesang an beiden Schulen, 12 Stunden. Besoldung bis auf Fr. 1200.

B. An der Mädchensekundarschule.

1. Für Geschichte, Geographie Physik, Rechnen, Schreiben, Buchhaltung und Deutsch, 30 Stunden. Besoldung bis auf Fr. 2800.
2. Klassenlehrerin an Klasse IV, 24 Stunden. Besoldung bis auf Fr. 1650.
3. Klassenlehrerin an Klasse V, 24 Stunden. Besoldung bis auf Fr. 1500.
4. Arbeitslehrerin, Handarbeit, 12 Stunden. Besoldung bis auf Fr. 500.

Bei oder nach der Anstellung wird vorbehalten: Fächeraustausch, und Abänderung der Stundenzahl.

Anmeldung beim Präsidenten der Schulkommission, Herrn **Bezirksprokurator Haas in Burgdorf**, bis und mit dem 10. Februar nächsthin.

Burgdorf, im Januar 1883.

(1)

Sekretariat der Schulkommission :
Schwamberger, Notar.